

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neuss über die Erhebung von Entwässerungsgebühren vom 17. Dezember 1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2006 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Neuss über die Erhebung von Entwässerungsgebühren vom 17. Dezember 1999 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefaßt:

”§ 6 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt

gemäß § 3	
- je Kubikmeter Schmutzwasser	2,92 EUR
gemäß § 4	
- je Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche jährlich	1,36 EUR.”

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. Dezember 2006

Herbert Napp
Bürgermeister